

# **ausbau + fassade**



Offizielles Organ des

Bundesverbandes Ausbau und Fassade



1 – 6 Kellenschnitt – aus der Praxis an der Baustelle. (Fotos: Schneider)

## Die Sache mit dem Kellenschnitt

Häufig wird von Auftraggebern/Bestellern behauptet, ein Kellenschnitt bei einem einlagigen Gips-Wandputz zum Deckenanschluss hin (Stahlbetondecke unverputzt) sei »vorgeschrieben« beziehungsweise das Nichtvorhandensein stelle einen Sachmangel dar. Autor Ralf Schneider hat den Sachverhalt genau unter die Lupe genommen.

Die oft gehörte Meinung, dass Fugenausbildungen auch mit einem Kellenschnitt wirksam ausgeführt werden können, entspricht nicht den Anforderungen an eine technisch und optisch hinreichende Fugenausbildung. Eine Fugenausbildung erfolgt fachgerecht mit Profilen. Unabhängig von der gewählten Anschluss-/Abschlussart, stellt dies eine **anzufordernde, vergütungspflichtige Besondere Leistung** dar [Quelle: Kommentar ATV DIN 18 350 Putz- und Stuckarbeiten, Franz, Schwarz, Weißert, 13. Auflage, 2012]. Ein »Putzschnitt«/Kellenschnitt oder eine Fugenausbildung ist also keine Nebenleistung. Besondere Leistungen, in den Abschnitten 4.2 aller ATV DIN Normen der

VOB/C, müssen gesondert ausgeschrieben, beauftragt und vergütet werden. In der DIN 18 350 VOB/C steht unter 4.2.12: »Herstellen von Bewegungs- und Scheinfugen sowie Fugendichtungen« entsprechendes.

### Aus sachverständiger Sicht

Auch im Abschnitt 0 der Norm (Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung) wird hierauf explizit hingewiesen – 0.2.3 »Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen«.

Ob das Nichtvorhandensein eines Kellenschnittes einen Sachmangel im Hinblick auf die Definition im § 13 VOB/B oder § 633 BGB darstellt, soll an dieser Stelle aus sachverständiger Sicht

beleuchtet werden, ohne einer juristischen Wertung vorgreifen zu wollen. Im § 13 – Mängelansprüche – Nr.1 VOB/B 2009 wird Folgendes definiert (im BGB nahezu identisch):  
*»Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, a) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit auf-*

## » Dass nicht kraftschlüssig verbundene, andersartige Bauteile im Putz voneinander zu trennen sind, ist anerkannte Regel der Technik.

*weist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.*

### Begriff »Kellenschnitt«

Dass nicht kraftschlüssig verbundene, andersartige Bauteile im Putz voneinander zu trennen sind, ist anerkannte Regel der Technik. Ob ein Kellenschnitt das Merkmal »anerkannte Regel der Technik« besitzt, wird aus sachverständiger Sicht verneint – aber warum? Das Wort »Kellenschnitt« taucht lediglich in alten Fachbüchern auf und im »Praxisleitfaden für Bauherren, Planer und Verarbeiter – Putzschnitte und Putzfugen« des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V. Industriegruppe Baugipse, Stand 2006.

Jetzt wird auf dem Internetportal [www.gips.de](http://www.gips.de) der IGB Informationsdienst, Industriegruppe Baugipse im Bundesverband der Gipsindustrie e.V. Nr. 6 veröffentlicht mit dem Titel »Gipsputz – Fugen und Trennschnitte«. Dort heißt es: »Trennschnitte und Trennstreifen sind auszuführen zwischen Decke und Wand, wenn mit relativen Bewegungen der flankierenden Bauteile zu rechnen ist.« Vom Kellenschnitt ist nicht mehr die Rede!

### Keine Regel

Da der IGB-Informationsdienst mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine allgemein im Markt bekannte Veröffentlichung darstellt und erfahrungsgemäß ein »Kellenschnitt« nicht

als gewerbeüblich bezeichnet werden kann, erfüllt dieser auch nicht das Merkmal »Allgemein anerkannte Regel der Technik«.

Deshalb stellt das Nichtvorhandensein eines »Kellenschnittes« zwischen Wandputz und Decke aus Sicht des Berichtverfassers (Sachverständiger, kein Jurist) keinen Mangel dar. Es sei denn, es ist vertraglich vereinbart.

### Angaben vom Planer

Sollten Bauteilbewegungen zu erwarten sein (Deckendurchbiegung, hygrysch oder thermisch bedingte Längenänderungen), so ist dies vom Planer vorzugeben und detailliert als »Besondere Leistung« (Trennschnitte, Trennstreifen oder Putzprofile) nach Abschnitt 0.2.3 + 4.2.12 der ATV 18 350 VOB/C vertraglich zu vereinbaren. Ob ein Putz-Auftragnehmer bei fehlenden Leistungsvorgaben dieser Art Hinweise geben und Bedenken anmelden muss, bedarf einer juristischen Würdigung und womöglich gerichtlichen Entscheidung.

*Ralf Schneider,  
ö.b.u.v. Sachverständiger*